

**Thema:**

Vorprüfung des Jahresabschlusses

**Fragestellung:**

Gibt es Methoden, mit denen der Jahresabschluss auf seine Richtigkeit hin verprobt werden kann?

**Lösungsansatz:**

Die Richtigkeit des Jahresabschlusses wird gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO von der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt. Diese wird die Einhaltung der §§ 93 ff. GemO und der GemHVO kontrollieren. Vor Vorlage des Jahresabschlusses bei der örtlichen Rechnungsprüfung kann die Gemeinde den Jahresabschluss verwaltungsintern von einem anderen Sachbearbeiter oder extern von einem sachverständigen Wirtschaftsprüfer gegenlesen lassen.

-----